



Informationsblatt über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für Fahrzeuge mit Einleitungsbremsanlage bzw. Einleitungsbremsanschluss entgegen § 41 Abs. 17 StVZO

Nach Anlage I Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Ziffer 43 des Einigungsvertrages (EVertr) gelten Fahrzeuge, die unter Beachtung der bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) über Bau, Betrieb und Ausrüstung bis zum 31.12.1990 erstmals in den Verkehr gekommen sind, weiterhin als vorschriftsmäßig, wenn diese spätestens bis 31.12.1997 den Vorschriften des § 41 Abs. 17 StVZO entsprechen.

Aufgrund der nach dem Einigungsvertrag zum 31.12.1997 verstrichenen Übergangsregelung unterliegen nunmehr seit dem 01.01.1998 auch oben genannte Fahrzeuge den Vorschriften gemäß § 41 Abs. 17 StVZO. Hierbei müssen beim Mitführen von Anhängern mit Druckluftbremsanlage die Vorratsbehälter auch während der Betätigung der Betriebsbremsanlage nachgefüllt werden können (Zweileitungsbremsanlage mit Steuerung durch Druckanstieg), wenn die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 25 km/h beträgt.

Den gewollten Regelungen (§ 41 Abs. 17 StVZO) des Verordnungsgebers zufolge wären daher Zugfahrzeuge (z.B. Lastkraftwagen oder Zugmaschinen) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, die druckluftgebremste Anhänger mitführen, mit einem Zweileitungsbremsanschluss auszurüsten. Für druckluftgebremste Anhängfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h gilt dabei die Ausrüstungs- und Betriebspflicht mit einer Zweileitungsbremsanlage.

Da in den letzten Jahren die Stückzahl der Fahrzeuge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, stetig zurückgegangen ist, erschien es in Übereinstimmung mit allen Bundesländern vertretbar, eine Ausnahmeregelung für die noch verbleibenden Fahrzeuge zu schaffen, welche wiederholt bestätigt worden ist (116., 130. und 146. Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses "Technisches Kraftfahrzeugwesen" [BLFA-TK] am 10. u. 11.06.1997, 26. u. 27.02.2002 sowie 16. u. 17.09.2008).

Im Freistaat Thüringen können daher auf Antrag zur vorstehend genannten Problematik weiterhin **Ausnahmen** genehmigt werden, die nunmehr **zeitlich unbefristet** gelten können. Hierbei sind im Genehmigungsverfahren nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO jedoch nur Anhänger betroffen, die ein eigenes Kennzeichen gemäß § 8 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen und zum Betrieb mit einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h bestimmt und geeignet sind. Anhänger dieser Art verfügen über eine Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. einen Fahrzeugbrief.

Zugfahrzeuge, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 25 km/h beträgt, gelten aus unserer Sicht auch ohne Zweileitungsbremsanschluss als vorschriftsmäßig. Die Vorschrift des § 41 Abs. 17 StVZO gilt schließlich nur beim Mitführen von druckluftgebremsten Anhängern. Dennoch dürfen durch Zugfahrzeuge mit Einleitungsbremsanschluss Anhänger der vorstehend genannten Art (zulassungspflichtige Anhänger mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als

25 km/h) mitgeführt werden, wenn für die Anhänger eine Ausnahme nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO von den Bestimmungen des § 41 Abs. 17 StVZO erteilt wurde. Eine Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wegen des möglicherweise am Zugfahrzeug fehlenden Zweileitungsbremsanschlusses wird daher durch das Thüringer Landesverwaltungsamt nicht getroffen.

Insoweit eine Ausnahme nach § 70 StVZO für einen Anhänger aufgrund seiner Ausrüstung mit Einleitungsbremsanlage genehmigt wurde, darf ein solcher Anhänger nur hinter einem Kraftfahrzeug mitgeführt werden, von dem aus die Bremsanlage des Anhängers (Einleitungsbremsanlage) ordnungsgemäß über den Einleitungsbremsanschluss des Kraftfahrzeugs mit Druckluft versorgt und abgebremst werden kann. Demzufolge werden Zugfahrzeuge, die lediglich mit einem Einleitungsbremsanschluss ausgerüstet sind, im Genehmigungsverfahren nicht berücksichtigt, da schließlich die per Ausnahme genehmigte Einleitungsbremsanlage eines Anhängers auch weiterhin einen Einleitungsbremsanschluss am Zugfahrzeug voraussetzt.

Anhänger, welche vorschriftsmäßig mit einer Zweileitungsbremsanlage ausgestattet sind, dürfen dagegen nicht hinter Zugmaschinen mitgeführt werden, die lediglich über einen Einleitungsbremsanschluss verfügen.

Gemäß § 41 Abs. 17 StVZO gelten jedoch Anhänger mit Einleitungsbremsanlage als vorschriftsmäßig, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht überschreitet. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mitgeführt werden. Diese Anhänger sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a FZV zulassungsfrei aber betriebserlaubnispflichtig und mit einem Kennzeichen zu versehen, das der Halter des Zugfahrzeugs für eines seiner Zugfahrzeuge verwenden darf (Wiederholungskennzeichen).

Sofern es sich jedoch um Anhänger handelt, die mit eigenem Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind, mit einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und lediglich mit einer Einleitungsbremsanlage ausgestattet sind, kann hierzu eine Ausnahme durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt werden. Diesbezüglich macht sich ein schriftlicher Antrag (formlos) erforderlich, dem eine vollständige Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. des Fahrzeugscheines des jeweiligen Anhängers beizufügen ist. Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO sind an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 520 - Straßen- und Luftverkehr, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, zu richten. Für telefonische Anfragen steht die Rufnummer (0361) 3773-7416 oder 7419 zur Verfügung.

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO ist jedoch, dass die (der) Anhänger unter Beachtung der bisherigen Vorschriften der DDR über Bau, Betrieb und Ausrüstung bis zum 31.12.1990 erstmals in den Verkehr gekommen sind (ist).